

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG)

(§ 17 UStDV, Abschnitt 137 Abs. 10 UStR)

A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen ☐) Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.			
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	2	Angaben zur Identität des Abnehmers: – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Drittland	
			Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer	
			Pass- bzw. Ausweisnummer:	
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.		☐ Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) ☐ Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)	
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct
5				
6				
7				
8				
9	Summe:			
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.			
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)			
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten			
B	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.			
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____) zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).			
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübergangspapier des Ausfühlers überein. Identity and address of foreign buyer (No. 2) are identical to those on passport or travel document. Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (no. 2) correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <u>Anmerkung:</u> Können die Angaben <u>nicht</u> bestätigt werden, ist das Feld 14 durchzustreichen.			
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)			
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service			

C	<u>In Ausnahmefällen:</u> Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (Zutreffendes bitte ankreuzen ☑) Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.
17	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
18	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände innerhalb der Dreimonatsfrist wird – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (ggfs. streichen) bestätigt.
19	Die Angaben in Nr. 2 ☐ werden bestätigt. ☐ Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein. ☐ Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden.. ☐ können nicht bestätigt werden..
20	Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)
21	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer und Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).